

SATZUNGEN DER EUROPÄISCHEN VEREINIGUNG DER RICHTER

Artikel 1.

1. Die Europäische Vereinigung der Richter ist eine regionale Organisation (Regionalgruppe) innerhalb der Internationalen Richtervereinigung.

2. Mitglieder sind nationale Vereinigungen und nationale repräsentative Gruppen von Richtern gemäß Artikel 2 § 2 Sub-Paragraph (ii) der Satzung der Internationalen Richtervereinigung, deren Länder ganz oder zum Teil in Europa liegen oder die als solche von der Generalversammlung der Europäischen Vereinigung der Richter zugelassen wurden.

3. Vereinigungen aus europäischen Ländern, die außerordentliche Mitglieder der Internationalen Richtervereinigung sind, sind auch außerordentliche Mitglieder der Europäischen Vereinigung der Richter. Der Status eines Beobachters kann Vereinigungen aus Ländern außerhalb Europas eingeräumt werden, die Mitglieder der Internationalen Richtervereinigung sind.

4. Vereinigungen oder nationale repräsentative Gruppen anderer Regionalgruppen der Internationalen Richtervereinigung genießen die vollen Rechte von Mitgliedern der Europäischen Vereinigung der Richter, außer in Angelegenheiten in denen ein Interessenkonflikt zwischen Regionalgruppen auftritt. In Zweifelsfällen entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 2.

1. Die Europäische Vereinigung der Richter hat die Aufgabe, die Ziele der Internationalen Richtervereinigung im europäischen Kontext zu fördern.

2. Die Europäische Vereinigung der Richter will die engere europäische Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten und der internationalen und supranationalen Gerichtsbarkeit auf europäischer Ebene vorantreiben. Aus diesem Grund zielt die Vereinigung im Besonderen darauf ab

a) sowohl die Rechtsstaatlichkeit als auch die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichtsbarkeit innerhalb des Europäischen Raums und in allen Mitgliedsstaaten zu stärken und zu unterstützen;

b) die Interessen der Gerichtsbarkeit als ein essentielles Erfordernis der rechtsprechenden Funktion und Garantie der Grund- und Freiheitsrechte sicherzustellen;

c) die verfassungsmäßige und sittliche Basis der Gerichtsbarkeit sicherzustellen;

d) das Wissen und das Verständnis der Richter untereinander zu steigern und zu vervollkommen;

- e) das gemeinsame Studium der Probleme der Gerichtsbarkeit, sei es auf Europäischer, regionaler oder nationaler Ebene, mit besonderer Berücksichtigung des Europäischen Rechts und seiner Anwendung in der Praxis;
- f) die Verbesserung der Kenntnisse des Europäischen Rechts und der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Gerichtsbehörden über die Staatsgrenzen hinweg;
- g) die Verteidigung und Vertretung der Interessen der Europäischen Richter und Magistrate und anderer Angehöriger der Gerichtsbarkeit, denen richterlicher Status eingeräumt ist, wo immer diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen internationaler und transnationaler Regierungsorganisationen betroffen sind, soweit dies nicht über die Europäische Ebene hinausgeht

Artikel 3

1. Die Generalversammlung der Europäischen Vereinigung der Richter bestimmt die Politik der Vereinigung.
2. Der Präsident hat wenigstens einmal im Jahr eine Sitzung der Generalversammlung einzuberufen. Diese findet im Land einer Mitgliedsvereinigung statt oder, wenn die Sitzung in Verbindung mit einer Tagung der Internationalen Richtervereinigung stattfindet, am Ort dieser Tagung.
3. Die Bekanntmachung einer Sitzung der Generalversammlung muss mindestens zwei Monate vor dem Tag der Sitzung allen Mitgliedern geschickt werden. Innerhalb des folgenden Monats, können Mitglieder verlangen, dass der Präsident eine bestimmte Angelegenheit in die Tagesordnung aufnimmt. Wenn mindestens zwei Mitglieder in einem derartigen Verlangen übereinstimmen, muss der Präsident dem folgen. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der Sitzung bekanntgemacht werden.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Ein Mitglied kann dem Delegierten eines anderen Mitglieds eine schriftliche Vollmacht zur Stimmabgabe in der Generalversammlung erteilen. Dem selben Delegierten kann nicht mehr als eine solche Vollmacht erteilt werden.
6. Die Generalversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn nicht eine Mehrheit der Mitglieder anwesend oder repräsentiert ist.
7. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn es von mindestens drei Delegierten verlangt wird, ist die Abstimmung mit geheimer Stimmabgabe durchzuführen.
8. Außerordentliche Mitglieder und Vereinigungen mit Beobachterstatus gemäß Artikel 1.3 können an den Sitzungen und Diskussionen der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

9. Hat ein Mitglied wegen Beitragsrückstandes sein Stimmrecht in der Internationalen Richtervereinigung verloren, hat es auch kein Stimmrecht in der Europäischen Vereinigung der Richter. Endet aus demselben Grund die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Internationalen Vereinigung der Richter, endet auch die Mitgliedschaft in der Europäischen Vereinigung der Richter.

Artikel 4.

1. Der Präsident vertritt die Vereinigung der Europäischen Richter nach außen und leitet sie.
2. Der Präsident wird jedes zweite Jahr von der Generalversammlung gewählt und muss ein Vizepräsident der Internationalen Richtervereinigung sein.
3. Der Präsident kann Richter von Mitgliedsvereinigungen bestellen, die ein Exekutivkomitee bilden, welches ihn bei seiner Arbeit unterstützt.
4. Die Generalversammlung kann Ständige Arbeitsgruppen einsetzen um wiederkehrende Probleme zu behandeln.
5. Bei der Bestellung von Richtern für ein Exekutivkomitee und bei der Auswahl der Mitglieder von ständigen Arbeitsgruppen sollte eine ausgewogene Zusammensetzung beachtet werden, die sicherstellt, dass die verschiedenen Regionen und die verschiedenen Rechtstraditionen Europas repräsentiert sind.
6. Die Generalversammlung kann Richter einer Mitgliedsorganisation bestellen um sie auf ständiger Basis bei Europäischen oder Internationalen Organisationen zu vertreten. Die Generalversammlung kann derartige Bestellungen jederzeit widerrufen.

Artikel 5

1. Die wesentlichen Schriftstücke der Vereinigung der Europäischen Vereinigung der Richter müssen in Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch und Spanisch abgefasst sein. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gibt der Englische Wortlaut den Ausschlag.
2. Die Arbeitssprachen der Vereinigung sind Englisch und Französisch. Wenn eine Simultanübersetzung angeboten wird, können auch andere Sprachen verwendet werden, besonders Deutsch, Italienisch und Spanisch.

Artikel 6.

1. Die Europäische Vereinigung der Richter wird durch Beiträge der Internationalen Richtervereinigung finanziert.
2. Die Generalversammlung kann einen jährlichen Ergänzungsbeitrag festlegen, den jede Mitgliedsvereinigung zu zahlen hat. Ein Ergänzungsbeitrag kann auch für außerordentliche Mitglieder und für Vereinigungen mit Beobachterstatus festgelegt werden.
3. Das Generalsekretariat wird der Generalversammlung jährlich Rechnung legen. Die Generalversammlung soll zu Beginn ihrer Sitzung zwei Delegierte bestimmen, die das Rechnungswerk prüfen und eine Empfehlung abgeben, ob dieses bestätigt werden soll.
4. Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten.

Artikel 7.

1. Diese Satzungen können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten oder von zumindest dreier ordentlicher Mitglieder abgeändert werden, welcher nicht weniger als drei Monate vor der Sitzung der Generalversammlung dem Generalsekretariat übermittelt wird. Innerhalb eines Monats nach Empfang eines solchen Vorschlags muss das Generalsekretariat diesen allen Mitglieder der Vereinigung übersenden.
2. Um die Satzungen abzuändern bedarf es einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und von nicht weniger als der Hälfte der Mitglieder der Vereinigung.
3. Ein Mitglied kann einen Delegierten eines anderen Mitglieds zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Artikel 3 Abschnitt 5 findet Anwendung.
4. Die Generalversammlung kann für bestimmte Themen Arbeitsgruppen schaffen

Wählbar als Mitglieder solcher Arbeitsgruppen sind Richter von Mitgliedsvereinigungen, welche keine anderen offiziellen Funktionen in der AEM ausüben. Die Wahl erfolgt ad personam durch die Generalversammlung; sie findet gleichzeitig mit der Wahl des Präsidenten der AEM jedes zweite Jahr statt.

Die Wiederwahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe ist möglich. Es bestehen keine Begrenzungen bezüglich der Anzahl möglicher Wiederwahlen eines Mitglieds.

Im Falle des Rücktritts eines Mitglieds der Arbeitsgruppe während der Amtsdauer kann der Präsident der AEM, nach Beratung mit dem Exekutivkomitee der AEM, einen Richter einer Mitgliedsvereinigung als Ersatz für die verbleibende Amtsdauer des zurücktretenden Mitglieds bestimmen.

Die Generalversammlung kann den Präsidenten der betroffenen Arbeitsgruppe ernennen oder die Regelung der Organisation der Arbeitsgruppe deren Mitglieder überlassen

Artikel 8.

1. Diese Satzungen sind in fünf Originaltexten errichtet und zwar in englischer, französischer, deutscher, italienischer und spanischer Sprache.

2. Für den Fall von Auslegungsschwierigkeiten geht der englische Text vor.

Dubrovnik am 10. Mai 2003

Angenommen in Limassol am 16 Mai 2014